

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub zwecks Weiterbildung OSU – FSU – AHS – Kaleido-Ostbelgien

Dauer: max. 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Zeitweilige Personalmitglieder: bestimmte Dauer: Nein unbestimmte Dauer: Ja

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
Kaleido-Ostbelgien:	Ja
Verwaltungspersonal:	Nein

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt? **Ja** Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.

Tätigkeit erlaubt? **Nein**

Ersatz erlaubt? **Nein**

Wird die Stelle vakant? **Nein**

Kündbar? **Ja**

Gesetzliche Bestimmungen:

D-14.12.1998 (FSU)
D-29.03.2004 (OSU)
D-27.06.2005 (AHS)
D-31.03.2014 (Kaleido-Ostbelgien)

Prozedur:

Der Urlaub ist schriftlich beim Schulträger zu beantragen. Genehmigt der Schulträger den Urlaub übermittelt er dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft das entsprechende UADL-Formular (FSU/AHS/Kaleido-Ostbelgien) bzw. das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU).

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wird gewährt, um Kurse zu befolgen, die der intellektuellen, moralischen oder sozialen Weiterbildung dienen, und darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass er nicht im Gegensatz zum Interesse der Unterrichtseinrichtung steht.

Nur Personalmitglieder zwischen 16 und 26 Jahren dürfen den Urlaub in Anspruch nehmen.

Diese Urlaubsform ist Personalmitgliedern in Beförderungsmätern, Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Werkstatteleitern, Koordinatoren, Mitgliedern des Verwaltungspersonals sowie den Zweigstellenleitern von Kaleido-Ostbelgien nicht zugänglich.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6

aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.

Datum der letzten Anpassung: 06.07.2017